

Witwenrente der geschiedenen Frau mit Wohnsitz im Ausland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **9 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-909949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Witwenrente der geschiedenen Frau mit Wohnsitz im Ausland

Die geschiedene Frau ist in bezug auf den Anspruch auf eine Witwenrente nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt,

- sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Diese beiden Voraussetzungen müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kumulativ erfüllt sein.

Die Verpflichtung des geschiedenen Mannes zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Frau - nicht etwa nur an die Kinder - muss im Scheidungsurteil oder in einer vom Scheidungsrichter genehmigten Scheidungskonvention festgelegt sein. Dies gilt auch bei einer nach ausländischem Recht geschiedenen Ehe. Unerheblich ist dabei, ob diese Leistung in Rentenform (auch zeitlich beschränkte Renten) oder als einmalige Abfindung geschuldet wurde. Ob die Zahlung erfolgte oder nicht, ist irrelevant.

Bei Feststellung der zweiten Voraussetzung ist **nur** die Dauer der entsprechenden geschiedenen Ehe massgebend.

Anspruch auf eine Witwenrente besteht ausserdem nur dann, wenn der verstorbene Ehemann während mindestens eines Jahres AHV-Beiträge an die obligatorische oder freiwillige Versicherung entrichtet hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auslandschweizerin Mitglied der freiwilligen Versicherung ist oder nicht, weil sie aus einer allfälligen Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung an sich selbst ableiten kann.

Wenn die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung gegeben

sind, prüft die Schweizerische Ausgleichskasse die Art der Leistung. Es bestehen zwei Arten von Hinterlassenenleistungen an Witwen:

die Witwenrente und die einmalige Witwenabfindung.

a) Anspruch auf Witwenrente haben Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche, an Kindes Statt angenommene Kinder oder - in bestimmten Fällen - Pflegekinder haben oder das 45. Altersjahr zurückgelegt haben.

b) Anspruch auf eine einmalige Witwenabfindung haben Witwen, welche die in a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Erlöschen des Rentenanspruches bei Wiederverheiratung der Witwe

Der Anspruch auf eine Witwenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Witwe wieder heiratet.

Wiederaufleben des Anspruches auf eine Witwenrente

Der Anspruch auf eine Witwenrente, der mit der Wiederverheiratung der Witwe erloschen ist, lebt am 1. Tag des der Auflösung der Ehe folgenden Monats wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als 10jähriger Dauer geschieden oder als ungültig erklärt wird.

An die Bezüger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, werden nur *ordentliche* Witwenrenten ausgerichtet. Die schweizerische Sozialversicherung kennt auch das System der sogenannten ausserordentlichen Renten, deren Bezug nicht auf einer Beitragsleistung beruht. Anspruch auf solche ausserordentlichen Renten

haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit ihr Jahreseinkommen und Vermögen eine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzbetrag nicht erreichen.

Für die Abklärung, ob eine geschiedene Frau mit Wohnsitz im Ausland Anspruch auf eine Witwenrente hat, ist die

Schweizerische Ausgleichskasse
18, Avenue Ed. Vaucher
CH-1211 Genève 28

zuständig.

Nähere Auskünfte können *über die zuständige schweizerische Auslandsvertretung* bei der erwähnten Kasse angefordert werden.

Gesellschaftsgründung Geschäftsaufbau Kommerzielle Geschäftsführung Erbteilungsvertrag

Beratung und Vertretung von wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen in der Schweiz.

Treuhand Sven Müller

lic. ès sc. comm.

Birkenrain 4
CH-8634 Hombrechtikon ZH

Telefon: (055) 42 21 21

Telex: 87 50 89 sven ch

Telegramm: TLX875089 Mueller

Telekopierer (01) 211 64 18